

NEWSLETTER NR. 2/2025

28. Mai 2025

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach dem Newsletter Nr. 1/2025 vom 17.4.2025 haben Sie bereits die 2. Ausgabe des Newsletters der Servicestelle Erneuerbarer Energien (SEE) auf Ihrem Bildschirm. Anlass ist das Auslaufen der Beschleunigungsbestimmungen des § 6 WindBG zum 1.7.2025. Dieser Newsletter enthält Hinweise für die Handhabung verschiedener Sachverhaltskonstellationen, welche die SEE anlässlich einer Dienstbesprechung am 22.5.2025 mit den Genehmigungsbehörden erörtert hat.

Darüber hinaus informiert die SEE mit diesem Newsletter über eine bedeutsame Entscheidung des BVerwG zum Vorbescheid nach § 9 BlmSchG.

Wie immer noch der Hinweis: Wenn Sie den Newsletter bislang nicht abonniert haben, können Sie sich auf der [Internetseite der SEE](#) für dessen Bezug anmelden.

IMPRESSUM

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Referat 56 – Servicestelle Erneuerbare Energien

Referatsleiter: Dr. Jan Christoph Weise

Archivstraße 2
30169 Hannover

SEE@mu.niedersachsen.de

Bitte beachten Sie: Die Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) wurde primär zur Unterstützung der kommunalen Genehmigungs- und Planungsbehörden (Bauleitplanung) eingerichtet. Vorhabenträgerinnen werden von der SEE grundsätzlich nicht beraten. Erste Ansprechpartnerin für Vorhabenträgerinnen ist die örtliche zuständige Genehmigungsbehörde. Sollten im Laufe der Planung und Realisierung eines Vorhabens Schwierigkeiten entstehen, die sich nicht einvernehmlich mit der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde auflösen lassen, ist die SEE allerdings im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen gerne behilflich.

1

AUSLAUFEN DES § 6 WindBG ZUM 1.7.2025

Die SEE hat den niedersächsischen Genehmigungsbehörden mit Blick auf das Auslaufen des § 6 WindBG zum 1.7.2025 Hinweise zur Rechtslage und Empfehlungen zur Handhabung in Bezug auf verschiedene Sachverhaltskonstellationen gegeben. Diese sind nachstehend zusammengefasst.

Die Darstellung erfolgt anhand von sechs verschiedenen Sachverhaltskonstellationen, die sich in den kommenden Wochen stellen können.

Konstellation 1

Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich in einem § 6-WindBG-Windenergiegebiet. Der Genehmigungsantrag wurde vor dem 1.7.2025 gestellt. Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Einordnung

Das Genehmigungsverfahren ist ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Konstellation 2

Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich in einem § 6-WindBG-Windenergiegebiet. Der Genehmigungsantrag wurde vor dem 1.7.2025 gestellt. Die Antragsunterlagen sind unvollständig.

Einordnung

§ 6 Abs. 1 WindBG ist anzuwenden. Das heißt, das Genehmigungsverfahren ist ohne UVP und ASP durchzuführen. Allerdings muss die Antragstellerin die Antragsunterlagen vervollständigen. Dabei ist § 7 der 9. BImSchV zu beachten. Dazu gehört, dass die Anforderungen an die Vollständigkeit der Unterlagen nicht überspannt werden. Es gilt der Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV: Unterlagen müssen jeweils überhaupt prüffähig sein, fachliche Einwände (Fehler) stehen der Vollständigkeit nicht entgegen!

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde eine angemessene Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen zu setzen. Diese soll grundsätzlich nicht mehr als drei Monate betragen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Sollte die Erstellung eines erforderlichen Gutachtens nachweislich zeitlich vor Antragstellung seitens der Antragstellerin beauftragt worden sein, ist es gut vertretbar, eine etwas längere Frist als drei Monate für die Vorlage des Gutachtens einzuräumen. Die Entscheidung liegt im Verfahrensermessen der Behörde.

Wenn die Vervollständigung nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist erfolgt, soll sie gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV den Genehmigungsantrag ablehnen. Das Auslaufen der Regelungen des § 6 WindBG bedingt keinen „atypischen Fall“, der eine abweichende Handhabung rechtfertigt.

Das Genehmigungsverfahren kann nicht im Einvernehmen zwischen Antragstellerin und Genehmigungsbehörde ruhend gestellt werden. Einer solchen Vorgehensweise stehen die klaren Fristenregelungen des BImSchG und der 9. BImSchV entgegen.

Konstellation 3

Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich in einem § 6-WindBG-Windenergiegebiet. Es handelt sich nicht um ein Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG. Der Genehmigungsantrag wurde nach dem 30.6.2025 gestellt. Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Einordnung

§ 6 Abs. 1 WindBG ist nicht anwendbar. Das Genehmigungsverfahren ist mit UVP und ASP durchzuführen.

Konstellation 4

Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich in einem § 6-WindBG-Windenergiegebiet. Es handelt sich zugleich um ein Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG. Der Genehmigungsantrag wurde nach dem 30.6.2025 gestellt. Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Einordnung

§ 6 Abs. 1 WindBG ist nicht anwendbar. Die unmittelbare Anwendbarkeit der Regelungen des Art. 16a Abs. 3 ff. der Richtlinie (EU) 2018/2001, zuletzt geändert durch Art. 1 der

Richtlinie EU 2024/1711 (sog. RED III) lässt sich nicht rechtssicher herleiten. Überwiegendes spricht gegen eine Direktwirkung.

Konstellation 5

Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich aktuell nicht in einem § 6-WindBG-Windenergiegebiet. Allerdings beabsichtigt der zuständige Planungsträger, die betreffende Fläche als Windenergiegebiet auszuweisen. Der Genehmigungsantrag wurde bis zum 30.6.2025 gestellt. Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Einordnung

§ 6 Abs. 1 WindBG ist anzuwenden, wenn die Genehmigungsbehörde die positive Prognose stellt, dass im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung das § 6 WindBG-Windenergiegebiet wirksam ausgewiesen sein wird.

Die Genehmigungsentscheidung steht unverzüglich an, nachdem alle Umstände ermittelt sind, denen Bedeutung für die Entscheidung über den Antrag zukommt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Regelmäßig wird eine Entscheidung nicht vor Ablauf der einschlägigen Genehmigungshöchstfrist des § 10 Abs. 6a BImSchG (zumeist drei Monate) geboten sein. Die Genehmigungshöchstfrist kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers verlängert werden. Es bleibt allerdings das Spannungsverhältnis mit dem Zügigkeitsgebot des § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde sollte sich beim zuständigen Planungsträger erkundigen, wann die Planung voraussichtlich wirksam werden wird.

Sollte am Anfang des Verfahrens eine positive Prognose im oben genannten Sinne gestellt worden sein, die Ausweisung des Windenergiegebiets aber ausbleiben, kann eine positive Genehmigungsentscheidung nicht ohne durchgeführte UVP und ASP getroffen werden.

Konstellation 6

Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich aktuell nicht in einem § 6-WindBG-Windenergiegebiet. Allerdings beabsichtigt der zuständige Planungsträger, die betreffende Fläche als Windenergiegebiet auszuweisen. Der Genehmigungsantrag wurde bis zum 30.6.2025 gestellt. Die Antragsunterlagen sind unvollständig.

Einordnung:

Wie Konstellation 5, aber die Antragstellerin muss zusätzlich gemäß § 7 der 9. BImSchV ihren Antrag vervollständigen, um eine Ablehnung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV zu verhindern (siehe dazu Konstellation 2).

2

Vorbescheid nach § 9 BImSchG

Das BVerwG hat in einem Beschluss vom 19.3.2025 ([Az.: 7 B 24.24](#)), in dem es die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil der Vorinstanz zurückgewiesen hat, ausgeführt, dass ein Vorbescheid auch dann nicht ohne vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens erteilt werden kann, wenn der Antragsteller auf das vorläufige positive Gesamturteil verzichten möchte.

Die Entscheidung ist in diesem Punkt nicht überraschend. Der Senat hat sich allerdings zugleich zum Verhältnis von § 9 Abs. 1 zu § 9 Abs. 1a BImSchG geäußert. Aus den Gründen des Beschlusses ist herauszulesen, dass das BVerwG offenbar von einem Spezialitätsverhältnis ausgeht: Abs. 1a soll für Windenergieanlagen, Abs. 1 für alle anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten (siehe Rn. 7 des [Beschlusses](#)).

Leider hat das BVerwG das Verhältnis der Abs. 1 und Abs. 1a zueinander nicht weiter problematisiert, obwohl sich auch Argumente dafür finden lassen, dem Träger eines Windenergieanlagenvorhabens die Erlangung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG nicht zu verwehren. So ist beispielsweise für den Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG weiterhin nicht geklärt, ob und inwieweit diesem wie einem Vorbescheid nach Abs. 1 „rangsicherende“ Wirkung zukommt. Außerdem wurde die Regelung des Abs. 1a im Sommer 2024 in § 9 BImSchG eingefügt, um Vorhabenträgern einfacheren Zugang zu einem Vorbescheid zu verschaffen (vgl. [BT-Drs. 20/11657, S. 36](#)). Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, Vorhabenträgern den Weg über § 9 Abs. 1 BImSchG mit erschwerten Voraussetzungen zu versperren.

Die niedersächsischen Genehmigungsbehörden sind über den o. g. Beschluss informiert. Die SEE hat ihnen geraten, die Rechtslage mit den Vorhabenträgern zu erörtern. Sollte sich in den kommenden Monaten neue Erkenntnisse in der Angelegenheit ergeben, wird die SEE hierüber informieren.